

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN (Waffen) FÜR DEN VERSTEIGERUNGSBETRIEB

Schusswaffenkennzeichnung:

W = Genehmigungspflichtige Schusswaffen (Kategorie B)
A + M = Meldepflichtige Schusswaffen (Kategorie C)
A = Ausweißpflichtige Schusswaffen (Kategorie D)

Das Mietbieten bei genehmigungspflichtigen Waffen (Kategorie B) ist nur jenen Personen gestattet, die nach dem Zuschlag eine gültige waffengesetzliche Berechtigung besitzen.

Erwerb und Übergabe einer genehmigungspflichtigen Waffe (Kategorie B)

Inländer: Eine gültige österreichische Bewilligung (Waffenpass, Waffenbesitzkarte oder österreichische Gewerbeberechtigung).

EU-Bürger: Diese benötigen zusätzlich zur österreichischen Bewilligung (Waffenpass oder Waffenbesitzkarte) die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates und den österreichischen Erlaubnisschein (gemäß Paragraph 37, Absatz 1 – Waffengesetz in der geltenden Fassung). Von dieser Bewilligung kann nur abgesehen werden, wenn der Erwerber (EU-Bürger) dem Dorotheum eine schriftliche begründete Erklärung, dass diese Waffe nur in Österreich besitzen (mit Wohnsitzmeldebestätigung) zu wollen, übergibt. Im Falle des Versandes ist eine vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates und erwähnter Erlaubnisschein erforderlich. Die Kosten betragen ca. € 56.

Nicht EU-Länder: Die Ausfuhr von Waffen in nicht EU-Länder unterliegt der Bewilligungspflicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Erwerb und Übergaben von meldepflichtigen oder sonstigen Schusswaffen (Kategorie C und D): Der Erwerb von Schusswaffen mit gezogenem Lauf und deren sofortige Ausfolgung darf nur an Inhaber eines österreichischen Waffenpasses, einer österreichischen Waffenbesitzkarte oder mit dem Zahlungsabschnitt belegten gültigen österreichischen Jagdkarte oder einer österreichischen Waffengewerbeberechtigung oder an Menschen, die eine unverzügliche Ausfuhr dieser Waffen durch einen Erlaubnisschein gem. Paragraph 37, Absatz 1 Waffengesetz in der geltenden Fassung, glaubhaft gemacht haben, erfolgen. Erfolgt der Erwerb durch Versand in EU-Länder, muss eine vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaats und ein von der österreichischen Behörde ausgestellter Erlaubnisschein vorgelegt werden. In allen anderen Fällen ist das Dorotheum verpflichtet, bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Names, des Geschlechtes, Geburtsdatum und Ort des Erwerbers, anzufragen, ob gegen den Käufer ein Waffenverbot erlassen worden ist. Wenn ein solches nicht vorliegt, folgt das Dorotheum die Waffe frühestens am vierten Werktag nach Vornahme der Behördenanfrage an den Käufer aus.

Das Dorotheum übernimmt laut den gesetzlichen Bestimmungen die Meldung an die Behörde, die den Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte des jeweiligen Erstehers ausgestellt hat.

Die Bewertung und Beschreibung der Waffen erfolgte ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel. Die Funktionstüchtigkeit und die Präzision wurden nicht überprüft. Für die Funktionstüchtigkeit und die Präzision wird keine Gewähr geleistet.

Waffen mit dem Hinweis „Sammlerstück“ oder „Dekorationswaffe“ dürfen jedenfalls aufgrund ihres derzeitigen Zustandes ausschließlich zu Sammler- oder Dekorationszwecken verwendet werden.

WICHTIGER HINWEIS

Waffen werden Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr und am Auktionstag bis zum Ende der Auktion ausgefolgt,

Wir ersuchen höflich, Kaufaufträge so zeitgerecht zu übermitteln, dass uns diese spätestens 24 Stunden vor Auktionsbeginn vorliegen.

Im Inland ist kein Versand möglich.

Sondereinbarungen bleiben vorbehalten.
Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten.
Versicherungswert: 120 % des Rufpreises.
Alle Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer,
sofern kein besonderer Hinweis besteht.